

so erhielten diese Orte von den sächsischen und fränkischen Kaisern das Marktrecht, wonach ein solcher Verkehr sich nur an den mit diesem Vorrecht ausgestatteten Plätzen abspielen durfte. Dafür waren an den König oder an den von ihm belehnten Grundherrn für die Benutzung der Markteinrichtungen Zölle und Abgaben zu zahlen. Seit den Hohenstaufen erfolgte die Verleihung des Marktrechts nur noch durch den Landesfürsten. Zum Schutze des Handels wurde eine Mauer um den Markttort gezogen. So nahm die Stadt selber das Aussehen einer großen »burch« an, und dadurch war die städtische Anlage völlig bedingt. Außerdem ist für die mittelalterliche Stadt die Tatsache bezeichnend, daß sie einen eigenen Gerichtsbezirk bildet; auch regelten die Bürger ihre Gemeindeangelegenheiten mit größerer Selbstständigkeit als die Dorfbewohner auf dem platten Lande. Alle Herrschaftsrechte wurden anfangs durch Ministerialen des Grundherrn (Vögte) ausgeübt. Alle diese Merkmale müssen zusammentreffen, wenn ein Ort als Stadt im mittelalterlichen Sinne gelten soll. Sie sind, mit privatrechtlichen Bestimmungen vereinigt, im Stadtrecht zusammengefaßt, und die mittelalterlichen Ratsstuben sind die „Brunnstuben“ der modernen Verfassungen in Stadt und Reich geworden. Man hat die Rolandsäulen mit diesen Verhältnissen in Zusammenhang gebracht, aber ihr Sinn ist in Dunkel gehüllt.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts gelang es den Bürgern, dem Stadtherrn die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mehr oder minder aus der Hand zu nehmen. Sie wurden einem Räte übertragen, der aus den Angehörigen alteingesessener Familien, den „Geschlechtern“, bestand. Der Rat brachte mit der Zeit auch die Gerichtsbarkeit, meistens sogar die höhere, d. h. die über Leben und Tod, den „Blutbann“, an sich. Den meistens handeltreibenden Geschlechtern stehen die in Zünften organisierten Gewerbetreibenden gegenüber, denen durch kaiserliche und landesherrliche „Privilegien“, wie sie in der „Zunftrolle“ aufgezeichnet wurden, der Alleinbetrieb ihres Handwerks innerhalb der oft recht ausgedehnten „Bannmeile“ zugestanden war. Sie hielten daher sorgfältig darauf, daß niemand auf dem Lande, kein „Bönhaf“, einen unerwünschten Wettbewerb ausübte. Je nachdem, ob die Gründung und Rechtsausstattung der Stadt vom König oder von einem Landesfürsten ausgegangen war, unterschied man Reichs- und Landstädte. Zu jenen gehörten Frankfurt a. M., Aachen, Nürnberg, Augsburg, Ulm u. a.; auch Köln, Straßburg, Worms, Speier, Regensburg, Basel entzogen sich im Laufe des 13. Jahrhunderts völlig der Herrschaft ihres bischöflichen, Lübeck, Hamburg, Bern u. a. der ihres weltlichen Stadtherrn. Landsässig blieben z. B. Trier, Magdeburg, Mainz, Würzburg, erfreuten